

In das Amtsblatt

**Vollzug der Wassergesetze;
Umgestaltung einer kleinflächigen Platzanlage mit abschnittsweiser Verlegung des temporär wasserführenden Klinggrabens auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 143/1, 145/1, 282 u.a. der Gemarkung Marienbrunn durch die Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld**

Az. 44-641-1/18-W

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Marktheidenfeld beabsichtigt, das Umfeld eines Wendeplatzes im Stadtteil Marienbrunn gestalterisch und funktional aufzuwerten.

Hierbei soll ein etwa vierzig Meter langer Abschnitt des temporär wasserführenden Klinggrabens (Fl.-Nr. 282 der Gemarkung Marienbrunn) um wenige Meter nach Süden auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 143/1 und 145/1 der Gemarkung Marienbrunn verlegt werden.

Mit Schreiben vom 30.01.2018, letztmalig ergänzt durch E-Mail vom 21.02.2018, beantragte die Stadt Marktheidenfeld die Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Gestattung.

Das beabsichtigte Vorhaben „Umgestaltung einer kleinflächigen Platzanlage mit abschnittsweiser Verlegung des temporär wasserführenden Klinggrabens“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 143/1, 145/1, 282 u.a. der Gemarkung Marienbrunn stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf daher grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für die beantragte sonstige Ausbaumaßnahme „Umgestaltung einer kleinflächigen Platzanlage mit abschnittsweiser Verlegung des temporär wasserführenden Klinggrabens“ ist hinsichtlich des Bestehens einer UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die erste Stufe der überschlägig durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass beim geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den unter Nr. 2.3 in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG).

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart öffentlich bekannt gemacht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Karlstadt, 25.09.2018
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel
Landrat